



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2022  
(OR. en)

9839/22

LIMITE

CORLX 497  
CFSP/PESC 717  
COAFR 125  
CONUN 106  
COARM 96  
FIN 606

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Durchführung des  
Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der  
Lage in der Demokratischen Republik Kongo

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES**

vom ...

**zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP  
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage  
in der Demokratischen Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

---

<sup>1</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/788/GASP angenommen.
- (2) Am 12. Dezember 2016 hat der Rat als Reaktion auf die Behinderung des Wahlprozesses und der Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo den Beschluss (GASP) 2016/2231<sup>1</sup> angenommen. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/2231 wurde der Beschluss 2010/788/GASP geändert und in dessen Artikel 3 Absatz 2 wurden eigenständige restriktive Maßnahmen eingefügt.
- (3) Nach der Bewertung des Gerichts in der Rechtssache T-108/21<sup>2</sup> sollte ein Eintrag aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP gestrichen werden.
- (4) Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. L 336 I vom 12.12.2016, S. 7).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts vom 27. April 2022, *Ferdinand Ilunga Luyoyo v. Rat der Europäischen Union*, T-108/21, ECLI:EU:T:2022:253.

*Artikel 1*

Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

## ANHANG

Der nachstehende Eintrag wird aus der Liste in Abschnitt A (Personen) des Anhangs II des Beschlusses 2010/788/GASP gestrichen:

„3. Ferdinand Ilunga LUYOYO“

---

